















**Bruder Berg und Schwester Schwein**  
Nicht nur Menschen haben Rechte. Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen, ihre Interessen vertreten. Warum aber bleiben Natur und Tiere davon ausgeschlossen?  
Ein Essay von Markus Schärli  
Auch arme Menschen, die keine Steuern bezahlen, nehmen an Abstimmungen und Wahlen teil.  
Frauen haben die gleichen Rechte wie Männer. Kinder dürfen nicht zur Arbeit gezwungen werden. Und sie haben Anspruch auf Schulbildung.  
Die Sklaverei ist verboten.  
Das sind doch lauter Selbstverständlichkeiten, würden die meisten jetzt sagen. Drehen wir das Rad der Geschichte jedoch um nur 300 Jahre zurück, kann von Selbstverständlichkeit keine Rede mehr sein.  
Jedes Recht muss mühselig errungen werden, bevor es selbstverständlich wird. Rechte zu haben, war ein Kampf – und bleibt ein Kampf. Heute stellt sich die Frage: Ist es gerecht, dass nur menschliche Wesen über Rechte verfügen? Was gilt für nichtmenschliche Existenzen? Für das Schwein oder den Fluss, den Baum oder den Gletscher?  
Wie wir der Natur und den Naturwesen begegnen, hat viel damit zu tun, wie wir unsere rechtliche Beziehung zu ihnen verstehen und definieren. Das zeigt sich exemplarisch im Fall des neuseeländischen Flusses Whanganui.  
Für das Volk der Maori sind Eigentumsbeziehungen gegenüber der Natur fremd – so, wie wir sie in unserem Gesellschaftssystem definiert haben. Gerrard Albert, Sprecher eines Maori-Stamms, der am Whanganui lebt, formuliert es so: «Wir behandeln den Fluss wie einen Bruder oder eine Schwester, wie Vater oder Mutter. Er hat Rechte, so wie du und ich. (...) Der Fluss gehört nicht uns, wir gehören dem Fluss.»  
Allerdings lag dieses Rechtsverständnis der Maori schon 1880 in diametralen Widerspruch zum Verständnis der britischen Krone, in deren Namen der Fluss wirtschaftlich ausgebeutet wurde. Ökologische und kulturelle Werte wurden zerstört, und ein über hundert-jähriger Kampf der Maori-Stämme um ihre physische und metaphysische Beziehung zum Fluss begann.  
Rund 140 Jahre später, im Jahr 2017, verabschiedete das neuseeländische Parlament das «Te Awa Tupua»-Gesetz, das die Ansprüche des Flusses und damit auch jene der Maori-Stämme regelt. Das Aussergewöhnliche daran ist, dass das Rechts- und Beziehungsverständnis der Maori übernommen wurde. Das Parlament erklärte den Whanganui nicht einfach zum Schutzgebiet, ihm wurde eine eigene Rechtspersönlichkeit zugesprochen.

**Der Unterschied von Schutz und Recht**  
Warum ist das von Bedeutung, über den Einzelfall hinaus? Warum genügt es nicht, den Fluss oder andere Naturwesen einfach unter Schutz zu stellen (was heute der Regelfall ist)? Was steckt hinter dem Begriff der «Rechtspersönlichkeit» – warum ist sie derart wichtig?  
Zwischen blossen Schutz und einer eigenen Rechtspersönlichkeit besteht ein zentraler Unterschied. Dieser lässt sich nur begreifen, wenn man sich kurz damit auseinandersetzt, wie unser Rechtssystem funktioniert. Es bietet nämlich nur jenen echten Schutz, die über eine «Rechtspersönlichkeit» verfügen. Als Rechtsperson definiert eine Rechtsordnung jene Subjekte, die das Rechtssystem in Anspruch nehmen dürfen.  
Nur eine Rechtsperson kann Klage erheben, ein Gericht anrufen oder sich auf Grundrechte berufen. Wer hingegen keine Rechtspersönlichkeit hat, wer also kein Rechtssubjekt ist, darf nicht um seine Rechte kämpfen.  
Deshalb fordert der deutsche Rechtsprofessor Jons Kersten als einer unter vielen: «Die Verfassung des Anthropozän sollte die Natur als ein Rechtssubjekt begreifen, das seine Rechte selbstständig einfordert, einklagen und durchsetzen kann.» Doch ob und welche Naturwesen diese Rechtspersönlichkeit haben sollen, ist ein politischer Entscheid – ein Entscheid, der von den Machtverhältnissen geprägt ist.  
Das Schweizer Rechtssystem unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen. Natürliche Personen sind Menschen. Zu den juristischen Personen gehören sogenannte Sachgesamtheiten (etwa eine Stiftung) sowie verselbständigte Personenvereinigungen wie beispielsweise Vereine oder Aktiengesellschaften.

**Kann sich ein Fluss vor Gericht verteidigen?**  
Eine Person des Rechts zu sein, ist somit ein künstliches Konstrukt. Deshalb kann auch ein Vermögen in Form einer Stiftung gegen jene klagen, die es schädigen. Oder es kann eingeklagt werden für Schäden, die es verursacht hat. Das Vermögen kann auch Verträge abschliessen. Den Naturwesen hingegen werden solche Möglichkeiten bis heute verweigert – obwohl dies rechtstechnisch gesehen genauso problemlos möglich wäre wie bei einem Vermögen oder einem Unternehmen.  
Es ist machtpolitisch offensichtlich nicht erwünscht.  
Ein Fluss, der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird, kann seine Interessen vertreten und dazu sämtliche rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, die der Staat mit seiner Rechtsordnung zur Verfügung stellt. Genauso, wie das Aktiengesellschaft oder der Verein tut. Solche Rechte gehen bedeutend weiter als eine blosser Unterschutzstellung. Denn im Kern geht es um die jeweiligen Interessen.  
Solange die Interessen gleichgerichtet sind oder zumindest nicht kollidieren, ist niemand auf ein Rechtssystem und eine Rechtspersönlichkeit angewiesen.  
Das Rechtssystem kommt erst dann zum Einsatz, wenn die Interessen aufeinanderprallen. Bei einem Schutzgebiet entscheidet bei einer Interessenkollision immer diejenige Rechtspersönlichkeit, die das Schutzgebiet errichtet hat. Sie entscheidet im konkreten Konfliktfall, wessen Interessen höher zu gewichten sind. Hat der Fluss jedoch eine eigene Rechtspersönlichkeit, kann er seine Interessen uneingeschränkt selbst vertreten und gegen andere Interessen vor einem unabhängigen Gericht verteidigen.  
Ein Fluss, der vor Gericht zieht?  
Natürlich muss er von Menschen vertreten werden, wie das bei der klagenden Aktiengesellschaft, beim Verein oder der Stiftung auch der Fall ist. Es gibt in unserem Rechtssystem unzählige solcher Vertretungsbeispiele, auch ausserhalb

des Gesellschaftsrechts. Die Eltern vertreten ihre kleinen Kinder, die keinen eigenen Willen äussern und nicht befragt werden können. Urteilsunfähige Menschen haben rechtliche Vertreterinnen.  
Auch Naturwesen könnten sich vertreten lassen.

**Ein Berg erhält Rechtspersönlichkeit**  
So lässt sich der Berg Taranaki von acht Maori-Stämmen aus seinem Gebiet vertreten, welche ihn seit jeher als Familienmitglied betrachten. Denn inzwischen ist der Whanganui-Fluss in Neuseeland kein Einzelfall mehr. Auch dem Taranaki wurde die Rechtspersönlichkeit zugesprochen.  
Für die Verbindung einer nichtmenschlichen mit einer menschlichen Rechtsperson wurde vom französischen Soziologen und Philosophen Bruno Latour der Begriff der «hybriden Persönlichkeit» geprägt. Wie immer diese hybriden Persönlichkeiten ausgestaltet werden, es stellen sich stets folgende zwei Fragen:  
Wie kann sichergestellt und kontrolliert werden, dass die Vertreterinnen nicht die eigenen Interessen wahrnehmen, sondern jene der Naturwesen?  
Wenn man davon ausgeht, dass Rechte auch mit Pflichten verbunden sind – wie sollen Naturwesen ihre Verpflichtungen wahrnehmen können?  
Die erste Frage ist schnell beantwortet. Damit Vertretungsvollmachten nicht missbraucht werden, braucht es Kontrollen, wie man sie auch bei den Unternehmen kennt. Das Problem liegt weniger darin, dass nicht bekannt ist, wie solche Kontrollmechanismen aufzubauen sind – es liegt viel eher an der konkreten Umsetzung. Auch die besten Kontrollmechanismen können nicht alle Missbräuche verhindern. Was allerdings lediglich Ansporn dazu sein sollte, die Kontrollmechanismen zu optimieren.  
Auch die zweite Frage stellt mit etwas Fantasie keine Probleme. So kann ein Fluss, indem er Rechte vergeben lässt (etwa zur Nutzung für die Schifffahrt oder für die Energieproduktion), Einkommen generieren, um damit Verpflichtungen nachzukommen: zum Beispiel Prämien für Haftpflichtversicherungen bezahlen, um Schäden zu vergüten.  
Und was ist mit den Gletschern?  
Grundsätzliche Probleme wären keine auszumachen. Trotzdem konnten sich Naturwesen bis heute nur in Einzelfällen wie in den Beispielen aus Neuseeland Persönlichkeitsrechte erkämpfen. Doch die Idee ist inzwischen auch in der Schweiz angekommen. Lisa Mazzone, damals noch Nationalrätin der Grünen aus Genf (heute Ständerätin), reichte 2017 ein Postulat ein, in dem sie verlangte, es sei abzuklären, ob die Gletscher in der Schweiz mit einer Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden könnten.

Der Bundesrat hält, wenig überraschend, nichts von dieser Idee.  
An diesem Punkt wird die Machtlosigkeit rechtloser Wesen offensichtlich. Weder ein Gletscher noch ein Schwein können innerhalb des Rechtssystems für eigene Persönlichkeitsrechte kämpfen – denn um dafür kämpfen zu können, müsste man die Rechte bereits haben.  
Die Publizistin und Politikwissenschaftlerin Hannah Arendt (1906–1975) beschreibt diese Machtlosigkeit in aller Klarheit. Sie hält aus der Sicht rechtloser Menschen fest, was es bedeutet, wenn Rechte vorenthalten werden, und fordert deshalb ein Recht auf Rechte: «das Recht, niemals ausgeschlossen zu werden von den Rechten, die sein Gemeinwesen garantiert». («sein» bezieht sich hier auf den Menschen, Anm. d. Red.)  
Denn der Verlust des Rechts auf Rechte, so Arendt, ziehe den Verlust der Relevanz nach sich. Oder, anders gesagt: Eine Verfassung mit ihren garantierten Grundrechten ist nur für diejenigen wertvoll, die sich darauf berufen können. Für alle andern sind sie toter Buchstabe.

**Eine wegweisende Abstimmung in Basel**  
Was für Landschaften, Flüsse und Berge gelten soll, gilt noch viel mehr für leidensfähige Naturwesen. Zum Beispiel für die Schimpansin Cecilia, die im argentinischen Zoo von Mendoza dahinvegetierte.  
Richterin Maria Alejandra Mauricio entschied 2016, dass die Schimpansin keine Sache sei, die der Zoo besitzen könne, sondern ein Rechtssubjekt mit eigenen Ansprüchen an ein artgerechtes Leben.  
Cecilia ist kein Einzelfall. Dass nichtmenschliche Wesen als Teil unserer Gesellschaft über Grundrechte verfügen müssten, versucht die Initiative «Grundrechte für Primaten» im Kanton Basel-Stadt durchzusetzen.  
Der Initiator, der Verein Sentience Politics, verlangt ein Recht von nichtmenschlichen Primaten auf Leben sowie auf körperliche und geistige Unversehrtheit. «Wir haben mit dieser Abstimmung die einmalige Möglichkeit, die elementarsten Interessen auch anderer fühlender Mitgeschöpfe zu schützen», sagt dazu die promovierte Schweizer Juristin Charlotte Blattner.  
Gemäss Gesetz müsste das Basler Stimmvolk bis im November 2021 über die Initiative abstimmen können – allerdings hat es die Basler Obrigkeit bisher geschafft, den Abstimmungstermin der 2017 eingereichten Initiative mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln hinauszuzögern. Unter anderem versuchte es der Grosse Rat mit einer Ungültigkeitserklärung, die jedoch vor Bundesgericht nicht standhielt.  
Damit wurde der Kampf um das Recht um eine Stufe vorgelagert. Das Basler Parlament will nicht nur den Naturwesen das Recht auf Rechte absprechen, sondern scheut sich auch nicht davor, dem Stimmvolk das Recht abzusprechen, über diese Frage zu entscheiden.

**Der Schleier des Nichtwissens**  
Doch zurück zur Grundsatzfrage: Warum sollte das «Recht auf Rechte» allen Gesellschaftsmitgliedern gewährt werden? Inklusive Naturwesen?  
Die Antwort ist trivial: weil ein Rechtssystem gerecht sein sollte.  
Oder, wie es der deutsche Rechtsphilosoph Gustav Radbruch (1878–1949) in einer berühmt gewordenen Schrift formuliert: «Wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur «unrichtiges Recht», vielmehr



Bruder Berg und Schwester Schwein  
Nicht nur Menschen haben Rechte. Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen, ihre Interessen vertreten. Warum aber bleiben Natur und Tiere davon ausgeschlossen?  
Ein Essay von Markus Schärli  
Auch arme Menschen, die keine Steuern bezahlen, nehmen an Abstimmungen und Wahlen teil.  
Frauen haben die gleichen Rechte wie Männer. Kinder dürfen nicht zur Arbeit gezwungen werden. Und sie haben Anspruch auf Schulbildung.  
Die Sklaverei ist verboten.  
Das sind doch lauter Selbstverständlichkeiten, würden die meisten jetzt sagen. Drehen wir das Rad der Geschichte jedoch um nur 300 Jahre zurück, kann von Selbstverständlichkeit keine Rede mehr sein.  
Jedes Recht muss mühselig errungen werden, bevor es selbstverständlich wird. Rechte zu haben, war ein Kampf – und bleibt ein Kampf. Heute stellt sich die Frage: Ist es gerecht, dass nur menschliche Wesen über Rechte verfügen? Was gilt für nichtmenschliche Existenzen? Für das Schwein oder den Fluss, den Baum oder den Gletscher?  
Wie wir der Natur und den Naturwesen begegnen, hat viel damit zu tun, wie wir unsere rechtliche Beziehung zu ihnen verstehen und definieren. Das zeigt sich exemplarisch im Fall des neuseeländischen Flusses Whanganui.  
Für das Volk der Maori sind Eigentumsbeziehungen gegenüber der Natur fremd – so, wie wir sie in unserem Gesellschaftssystem definiert haben. Gerrard Albert, Sprecher eines Maori-Stammes, der am Whanganui lebt, formuliert es so: «Wir behandeln den Fluss wie einen Bruder oder eine Schwester, wie Vater oder Mutter. Er hat Rechte, so wie du und ich. (...) Der Fluss gehört nicht uns, wir gehören dem Fluss.»  
Allerdings lag dieses Rechtsverständnis der Maori schon 1850 in diametralem Widerspruch zum Verständnis der britischen Krone, in deren Namen der Fluss wirtschaftlich ausgebaut wurde. Ökologische und kulturelle Werte wurden zerstört, und ein über hundert-jähriger Kampf der Maori-Stämme um ihre physische und metaphysische Beziehung zum Fluss begann.  
Rund 140 Jahre später, im Jahr 2017, verabschiedete das neuseeländische Parlament das «Te Awa Tupua»-Gesetz, das die Ansprüche des Flusses und damit auch jene der Maori-Stämme regelt. Das Aussergewöhnliche daran ist, dass das Rechts- und Beziehungsverständnis der Maori übernommen wurde. Das Parlament erklärte den Whanganui nicht einfach zum Schutzgebiet, ihm wurde eine eigene Rechtspersönlichkeit zugesprochen.

Der Unterschied von Schutz und Recht  
Warum ist das von Bedeutung, über den Einzelfall hinaus? Warum genügt es nicht, den Fluss oder andere Naturwesen einfach unter Schutz zu stellen (was heute der Regelfall ist)? Was steckt hinter dem Begriff der «Rechtspersönlichkeit» – warum ist sie derart wichtig? Zwischen blossem Schutz und einer eigenen Rechtspersönlichkeit besteht ein zentraler Unterschied. Dieser lässt sich nur begreifen, wenn man sich kurz damit auseinandersetzt, wie unser Rechtssystem funktioniert. Es bietet nämlich nur jenen echten Schutz, die über eine «Rechtspersönlichkeit» verfügen. Als Rechtsperson definiert eine Rechtsordnung jene Subjekte, die das Rechtssystem in Anspruch nehmen dürfen.  
Nur eine Rechtsperson kann Klage erheben, ein Gericht anrufen oder sich auf Grundrechte berufen. Wer hinge-

gen keine Rechtspersönlichkeit hat, wer also kein Rechtssubjekt ist, darf nicht um seine Rechte kämpfen. Deshalb fordert der deutsche Rechtsprofessor Jens Kersten als einer unter vielen: «Die Verfassung des Anthropozän sollte die Natur als ein Rechtssubjekt begreifen, das seine Rechte selbstständig einfordern, einklagen und durchsetzen kann.» Doch ob und welche Naturwesen diese Rechtspersönlichkeit haben sollen, ist ein politischer Entscheid – ein Entscheid, der von den Machtverhältnissen geprägt ist.  
Das Schweizer Rechtssystem unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen. Natürliche Personen sind Menschen. Zu den juristischen Personen gehören sogenannte Sachgesamtheiten (etwa eine Stiftung) sowie verselbständigte Personenvereinigungen wie beispielsweise Vereine oder Aktiengesellschaften.

Kann sich ein Fluss vor Gericht verteidigen?  
Eine Person des Rechts zu sein, ist somit ein künstliches Konstrukt. Deshalb kann auch ein Vermögen in Form einer Stiftung gegen jene klagen, die es schädigen. Oder es kann eingeklagt werden für Schäden, die es verursacht hat. Das Vermögen kann auch Verträge abschliessen. Den Naturwesen hingegen werden solche Möglichkeiten bis heute verwehrt – obwohl dies rechtstechnisch gesehen genauso problemlos möglich wäre wie bei einem Vermögen oder einem Unternehmen.  
Es ist machtpolitisch offensichtlich nicht erwünscht. Ein Fluss, der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird, kann seine Interessen vertreten und dazu sämtliche rechtlichen Möglichkeiten erschöpfen, die der Staat mit seiner Rechtsordnung zur Verfügung stellt. Genauso, wie das die Aktiengesellschaft oder der Verein tut. Solche Rechte gehen bedeutend weiter als eine blosse Unterschutzstellung. Denn im Kern geht es um die jeweiligen Interessen.  
Solange die Interessen gleichgerichtet sind oder zumindest nicht kollidieren, ist niemand auf ein Rechtssystem und eine Rechtspersönlichkeit angewiesen.  
Das Rechtssystem kommt erst dann zum Einsatz, wenn die Interessen aufeinanderprallen. Bei einem Schutzgebiet entscheidet bei einer Interessenskollision immer diejenige Rechtspersönlichkeit, die das Schutzgebiet errichtet hat. Sie entscheidet im konkreten Konfliktfall, wessen Interessen höher zu gewichten sind. Hat der Fluss jedoch eine eigene Rechtspersönlichkeit, kann er seine Interessen uneingeschränkt selbst vertreten und gegen andere Interessen vor einem unabhängigen Gericht verteidigen.

Ein Fluss, der vor Gericht zieht?  
Natürlich muss er von Menschen vertreten werden, wie das bei der klagenden Aktiengesellschaft, beim Verein oder der Stiftung auch der Fall ist. Es gibt in unserem Rechtssystem unzählige solcher Vertretungsbeispiele, auch ausserhalb des Gesellschaftsrechts. Die Eltern vertreten ihre kleinen Kinder, die keinen eigenen Willen äussern und nicht befragt werden können. Urteilsunfähige Menschen haben rechtliche Vertreterinnen. Auch Naturwesen könnten sich vertreten lassen.

Ein Berg erhält Rechtspersönlichkeit  
So lässt sich der Berg Taranaki von acht Maori-Stämmen aus seinem Gebiet vertreten, welche ihn seit jeher als Familienmitglied betrachten. Denn inzwischen ist der Whanganui-Fluss in Neuseeland kein Einzelfall mehr. Auch dem Taranaki wurde die Rechtspersönlichkeit zugesprochen.

Für die Verbindung einer nichtmenschlichen mit einer menschlichen Rechtsperson wurde vom französischen Soziologen und Philosophen Bruno Latour der Begriff der «hybriden Persönlichkeit» geprägt. Wie immer diese hybriden Persönlichkeiten ausgestaltet werden, es stellen sich stets folgende zwei Fragen:  
Wie kann sichergestellt und kontrolliert werden, dass die Vertreterinnen nicht die eigenen Interessen wahrnehmen, sondern jene der Naturwesen?  
Wenn man davon ausgeht, dass Rechte auch mit Pflichten verbunden sind – wie sollen Naturwesen ihre Verpflichtungen wahrnehmen können?  
Die erste Frage ist schnell beantwortet. Damit Vertretungsvollmachten nicht missbraucht werden, braucht es Kontrollen, wie man sie auch bei den Unternehmen kennt. Das Problem liegt weniger darin, dass nicht bekannt ist, wie solche Kontrollmechanismen aufzubauen sind – es liegt viel eher an der konkreten Umsetzung. Auch die besten Kontrollmechanismen können nicht alle Missbräuche verhindern. Was allerdings lediglich Ansporn dazu sein sollte, die Kontrollmechanismen zu optimieren.  
Auch die zweite Frage stellt mit etwas Fantasie keine Probleme. So kann ein Fluss, indem er Rechte vergeben lässt (etwa zur Nutzung für die Schifffahrt oder für die Energieproduktion), Einkommen generieren, um damit Verpflichtungen nachzukommen: zum Beispiel Prämien für Haftpflichtversicherungen bezahlen, um Schäden zu vergüten.

Und was ist mit den Gletschern?  
Grundsätzliche Probleme wären keine auszumachen. Trotzdem konnten sich Naturwesen bis heute nur in Einzelfällen wie in den Neuseeländern als Neuseeländische Persönlichkeitsrechte erkämpfen. Doch die Idee ist inzwischen auch in der Schweiz angekommen. Lisa Mazzone, damals noch Nationalrätin der Grünen aus Genf (heute Ständerätin), reichte 2017 ein Postulat ein, in dem sie verlangte, es sei abzuklären, ob die Gletscher in der Schweiz mit einer Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden könnten.  
Der Bundesrat hält, wenig überraschend, nichts von dieser Idee.  
An diesem Punkt wird die Machtlosigkeit rechtloser Wesen offensichtlich. Weder ein Gletscher noch ein Schwein können innerhalb des Rechtssystems für eigene Persönlichkeitsrechte kämpfen – denn um dafür kämpfen zu können, müsste man die Rechte bereits haben.  
Die Publizistin und Politikwissenschaftlerin Hannah Arendt (1906–1975) beschreibt diese Machtlosigkeit in aller Klarheit. Sie hält aus der Sicht rechtloser Menschen fest, was es bedeutet, wenn Rechte vorenthalten werden, und fordert deshalb ein Recht auf Rechte: «das Recht, niemals ausgeschlossen zu werden von den Rechten, die sein Gemeinwesen garantiert.» (sein) bezieht sich hier auf den Menschen, Anm. d. Red.)  
Denn der Verlust des Rechts auf Rechte, so Arendt, zieht den Verlust der Relevanz nach sich. Oder, anders gesagt: Eine Verfassung mit ihren garantierten Grundrechten ist nur für diejenigen wertvoll, die sich darauf berufen können.  
Für alle andern sind sie toter Buchstabe.

Eine wegweisende Abstimmung in Basel  
Was für Landschaften, Flüsse und Berge gelten soll, gilt noch viel mehr für leidensfähige Naturwesen. Zum Beispiel für die Schimpansin Cecilia, die im argentinischen Zoo von Mendoza dahingelegte.  
Richterin Maria Alejandra Mauricio entschied 2016, dass

die Schimpansin keine Sache sei, die der Zoo besitzen könne, sondern ein Rechtssubjekt mit eigenen Ansprüchen an ein artgerechtes Leben.  
Cecilia ist kein Einzelfall. Dass nichtmenschliche Wesen als Teil unserer Gesellschaft über Grundrechte verfügen müssten, versucht die Initiative «Grundrechte für Primaten» im Kanton Basel-Stadt durchzusetzen.  
Der Initiant, der Verein Sentience Politics, verlangt ein Recht von nichtmenschlichen Primaten auf Leben sowie auf körperliche und geistige Unversehrtheit. «Wir haben mit dieser Abstimmung die einmalige Möglichkeit, die elementarsten Interessen auch anderer fühlender Mitgeschöpfe zu schützen», sagt dazu die promovierte Schweizer Juristin Charlotte Blattner.  
Gemäss Gesetz müsste das Basler Stimmvolk bis im November 2021 über die Initiative abstimmen können – allerdings hat es die Basler Obrigkeit bisher geschafft, den Abstimmungstermin der 2017 eingereichten Initiative mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln hinauszuzögern.  
Unter anderem versuchte es der Grosse Rat mit einer Ungültigkeitserklärung, die jedoch vor Bundesgericht nicht standhielt.  
Damit wurde der Kampf um das Recht um eine Stufe vorgelagert. Das Basler Parlament will nicht nur den Naturwesen das Recht auf Rechte absprechen, sondern scheut sich auch nicht davor, dem Stimmvolk das Recht abzusprechen, über diese Frage zu entscheiden.

Der Schleier des Nichtwissens  
Doch zurück zur Grundsatzfrage: Warum sollte das «Recht auf Rechte» allen Gesellschaftsmitgliedern gewährt werden? Inklusive Naturwesen?  
Die Antwort ist trivial: weil ein Rechtssystem gerecht sein sollte.  
Oder, wie es der deutsche Rechtsphilosoph Gustav Radbruch (1878–1949) in einer berühmten wendigen Schrift formuliert: «Wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur «unrichtiges Recht», vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur.» Systematische Ungerechtigkeit, so Radbruch, sei mit einem Rechtssystem, das dem Recht dienen soll, unvereinbar.  
Mit dieser Schlussfolgerung dürften die meisten Menschen einverstanden sein. Die Uneinigkeit beginnt bei den Folgefragen: Was ist gerecht? Welche Grundrechte muss eine Verfassung den Gesellschaftsmitgliedern gewähren? Und vor allem: Wer soll Grundrechte einfordern und einklagen können?  
Der US-amerikanische Philosoph John Rawls (1921–2002) schlägt zur Beantwortung dieser Fragen ein Gedankenexperiment vor. Er nennt es the veil of ignorance: «Schleier des Nichtwissens».  
Eine gerechte Verfassung, so Rawls, könne nur erreicht werden, wenn die Entscheide jener, welche die Verfassung gestalten, nicht durch bereits existierende Merkmale und Umstände verzerrt werden.  
Das bedeutet: Wenn ich den Entscheid fälle, was gerecht ist, dann muss meine persönliche Situation hinter dem Schleier komplett verschwinden. Ich weiss nicht, ob ich unter der neuen Verfassung reich sein werde oder arm, handicapiert oder gesund. Ich kenne weder meine Hautfarbe noch mein Geschlecht oder meinen Intelligenzquotienten. Ich bin völlig im Unklaren über die Umstände meines Daseins.  
Zu diesem Unwissen gehört auch, und damit ergänzt der

**Bruder Berg und Schwester Schwein**  
Nicht nur Menschen haben Rechte. Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen, ihre Interessen vertreten. Warum aber bleiben Natur und Tiere davon ausgeschlossen?  
Ein Essay von Markus Schärli  
Auch arme Menschen, die keine Steuern bezahlen, nehmen an Abstimmungen und Wahlen teil.  
Frauen haben die gleichen Rechte wie Männer. Kinder dürfen nicht zur Arbeit gezwungen werden. Und sie haben Anspruch auf Schulbildung.  
Die Sklaverei ist verboten.  
Das sind doch lauter Selbstverständlichkeiten, würden die meisten jetzt sagen. Drehen wir das Rad der Geschichte jedoch um nur 300 Jahre zurück, kann von Selbstverständlichkeit keine Rede mehr sein.  
Jedes Recht muss mühselig errungen werden, bevor es selbstverständlich wird. Rechte zu haben, war ein Kampf – und bleibt ein Kampf. Heute stellt sich die Frage: Ist es gerecht, dass nur menschliche Wesen über Rechte verfügen? Was gilt für nichtmenschliche Existenzen? Für das Schwein oder den Fluss, den Baum oder den Gletscher?  
Wie wir der Natur und den Naturwesen begegnen, hat viel damit zu tun, wie wir unsere rechtliche Beziehung zu ihnen verstehen und definieren. Das zeigt sich exemplarisch im Fall des neuseeländischen Flusses Whanganui.  
Für das Volk der Maori sind Eigentumsbeziehungen gegenüber der Natur fremd – so, wie wir sie in unserem Gesellschaftssystem definiert haben. Gerrard Albert, Sprecher eines Maori-Stammes, der am Whanganui lebt, formuliert es so: «Wir behandeln den Fluss wie einen Bruder oder eine Schwester, wie Vater oder Mutter. Er hat Rechte, so wie du und ich. (...) Der Fluss gehört nicht uns, wir gehören dem Fluss.»  
Allerdings lag dieses Rechtsverständnis der Maori schon 1850 in diametralem Widerspruch zum Verständnis der britischen Krone, in deren Namen der Fluss wirtschaftlich ausgebeutet wurde. Ökologische und kulturelle Werte wurden zerstört, und ein über hundert-jähriger Kampf der Maori-Stämme um ihre physische und metaphysische Beziehung zum Fluss begann.

Ein Berg erhält Rechtspersönlichkeit  
So lässt sich der Berg Taranaki von acht Maori-Stämmen aus seinem Gebiet vertreten, welche ihn seit jeher als Familienmitglied betrachten. Denn inzwischen ist der Whanganui-Fluss in Neuseeland kein Einzelfall mehr. Auch dem Taranaki wurde die Rechtspersönlichkeit zugesprochen.  
Für die Verbindung einer nichtmenschlichen mit einer menschlichen Rechtsperson wurde vom französischen Soziologen und Philosophen Bruno Latour der Begriff der «hybriden Persönlichkeit» geprägt.  
Wie immer diese hybriden Persönlichkeiten ausgestaltet werden, es stellen sich stets folgende zwei Fragen:  
Wie kann sichergestellt und kontrolliert werden, dass die Vertreterinnen nicht die eigenen Interessen wahrnehmen, sondern jene der Naturwesen?  
Wenn man davon ausgeht, dass Rechte auch mit Pflichten verbunden sind – wie sollen Naturwesen ihre Verpflichtungen wahrnehmen können?  
Die erste Frage ist schnell beantwortet. Damit Vertretungsvollmachten nicht missbraucht werden, braucht es Kontrollen, wie man sie auch bei den Unternehmen kennt. Das Problem liegt weniger darin, dass nicht bekannt ist, wie solche Kontrollmechanismen aufzubauen sind – es liegt viel eher an der konkreten Umsetzung.  
Auch die besten Kontrollmechanismen können nicht alle Missbräuche verhindern. Was allerdings lediglich Ansporn dazu sein sollte, die Kontrollmechanismen zu optimieren.  
Auch die zweite Frage stellt mit etwas Fantasie keine Probleme. So kann ein Fluss, indem er Rechte vergeben lässt (etwa zur Nutzung für die Schifffahrt oder für die Energieproduktion), Einkommen generieren, um damit Verpflichtungen nachzukommen: zum Beispiel Prämien für Haftpflichtversicherungen bezahlen, um

Rund 140 Jahre später, im Jahr 2017, verabschiedete das neuseeländische Parlament das «Te Awa Tupua»-Gesetz, das die Ansprüche des Flusses und damit auch jene der Maori-Stämme regelt. Das Aussergewöhnliche daran ist, dass das Rechts- und Beziehungsverständnis der Maori übernommen wurde. Das Parlament erklärte den Whanganui nicht einfach zum Schutzgebiet, ihm wurde eine eigene Rechtspersönlichkeit zugesprochen.  
Der Unterschied von Schutz und Recht  
Warum ist das von Bedeutung, über den Einzelfall hinaus? Warum genügt es nicht, den Fluss oder andere Naturwesen einfach unter Schutz zu stellen (was heute der Regelfall ist)? Was steckt hinter dem Begriff der «Rechtspersönlichkeit» – warum ist sie derart wichtig?  
Zwischen blossem Schutz und einer eigenen Rechtspersönlichkeit besteht ein zentraler Unterschied. Dieser lässt sich nur begreifen, wenn man sich kurz damit auseinandersetzt, wie unser Rechtssystem funktioniert. Es bietet nämlich nur jenen echten Schutz, die über eine «Rechtspersönlichkeit» verfügen. Als Rechtsperson definiert eine Rechtsordnung jene Subjekte, die das Rechtssystem in Anspruch nehmen dürfen.  
Nur eine Rechtsperson kann Klage erheben, ein Gericht anrufen oder sich auf Grundrechte berufen. Wer hingegen keine Rechtspersönlichkeit hat, wer also kein Rechtssubjekt ist, darf nicht um seine Rechte kämpfen. Deshalb fordert der deutsche Rechtsprofessor Jens Kersten als einer unter vielen: «Die Verfassung des Anthropozän sollte die Natur als ein Rechtssubjekt begreifen, das seine Rechte selbstständig einfordern, einklagen und durchsetzen kann.» Doch ob und welche Naturwesen diese Rechtspersönlichkeit haben sollen, ist ein politischer Entscheid – ein Entscheid, der von den Machtverhältnissen geprägt ist.  
Das Schweizer Rechtssystem unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen. Natürliche Personen sind Menschen. Zu den juristischen Personen gehören sogenannte Sachgesamtheiten (etwa eine Stiftung) sowie verselbständigte Personenvereinigungen wie beispielsweise Vereine oder Aktiengesellschaften.

Schäden zu vergüten.  
Und was ist mit den Gletschern?  
Grundsätzliche Probleme wären keine auszumachen. Trotzdem konnten sich Naturwesen bis heute nur in Einzelfällen wie in den Beispielen aus Neuseeland Persönlichkeitsrechte erkämpfen. Doch die Idee ist inzwischen auch in der Schweiz angekommen. Lisa Mazzone, damals noch Nationalrätin der Grünen aus Genf (heute Ständerätin), reichte 2017 ein Postulat ein, in dem sie verlangte, es sei abzuklären, ob die Gletscher in der Schweiz mit einer Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden könnten.  
Der Bundesrat hält, wenig überraschend, nichts von dieser Idee.  
An diesem Punkt wird die Machtlosigkeit rechtloser Wesen offensichtlich. Weder ein Gletscher noch ein Schwein können innerhalb des Rechtssystems für eigene Persönlichkeitsrechte kämpfen – denn um dafür kämpfen zu können, müsste man die Rechte bereits haben.  
Die Publizistin und Politikwissenschaftlerin Hannah Arendt (1906–1975) beschreibt diese Machtlosigkeit in aller Klarheit. Sie hält aus der Sicht rechtloser Menschen fest, was es bedeutet, wenn Rechte vorenthalten werden, und fordert deshalb ein Recht auf Rechte; «das Recht, niemals ausgeschlossen



Nicht nur Menschen haben Rechte. Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen, ihre Interessen vertreten. Warum aber bleiben Natur und Tiere davon ausgeschlossen?  
Ein Essay von Markus Schärli Auch arme Menschen, die keine Steuern bezahlen, nehmen an Abstimmungen und Wahlen teil. Frauen haben die gleichen Rechte wie Männer. Kinder dürfen nicht zur Arbeit gezwungen werden. Und sie haben Anspruch auf Schulbildung. Die Sklaverei ist verboten. Das sind doch lauter Selbstverständlichkeiten, würden die meisten jetzt sagen. Drehen wir das Rad der Geschichte jedoch um nur 300 Jahre zurück, kann von Selbstverständlichkeit keine Rede mehr sein.

Jedes Recht muss mühselig errungen werden, bevor es selbstverständlich wird. Rechte zu haben, war ein Kampf – und bleibt ein Kampf. Heute stellt sich die Frage: Ist es gerecht, dass nur menschliche Wesen über Rechte verfügen? Was gilt für nicht-menschliche Existenzen? Für das Schwein oder den Fluss, den Baum oder den Gletscher? Wie wir der Natur und den Naturwesen begegnen, hat viel damit zu tun, wie wir unsere rechtliche Beziehung zu ihnen verstehen und definieren. Das zeigt sich exemplarisch im Fall des neuseeländischen Flusses Whanganui.

Für das Volk der Maori sind Eigentumsbeziehungen gegenüber der Natur fremd – so, wie wir sie in unserem Gesellschaftssystem definiert haben. Gerrard Albert, Sprecher eines Maori-Stammes, der am Whanganui lebt, formuliert es so: «Wir behandeln den Fluss wie einen Bruder oder eine Schwester, wie Vater oder Mutter. Er hat Rechte, so wie du und ich. (...) Der Fluss gehört nicht uns, wir gehören dem Fluss.»

Allerdings lag dieses Rechtsverständnis der Maori schon 1880 in diametralem Widerspruch zum Verständnis der britischen Krone, in deren Namen der Fluss wirtschaftlich ausgebeutet wurde. Ökologische und kulturelle Werte wurden zerstört, und ein über hundert-jähriger Kampf der Maori-Stämme um ihre physische und metaphysische Beziehung zum Fluss begann. Rund 140 Jahre später, im Jahr 2017, verabschiedete das neuseeländische Parlament das «Te Awa

Ein Berg erhält Rechtspersönlichkeit So lässt sich der Berg Taranaki von acht Maori-Stämmen aus seinem Gebiet vertreten, welche ihn seit jeher als Familienmitglied betrachten. Denn inzwischen ist der Whanganui-Fluss in Neuseeland kein Einzelfall mehr. Auch dem Taranaki wurde die Rechtspersönlichkeit zugesprochen.

Für die Verbindung einer nichtmenschlichen mit einer menschlichen Rechtsperson wurde vom französischen Soziologen und Philosophen Bruno Latour der Begriff der «hybriden Persönlichkeit» geprägt. Wie immer diese hybriden Persönlichkeiten ausgestaltet werden, es stellen sich stets folgende zwei Fragen: Wie kann sichergestellt und kontrolliert werden, dass die Vertreterinnen nicht die eigenen Interessen wahrnehmen, sondern jene der Naturwesen?

Wenn man davon ausgeht, dass Rechte auch mit Pflichten verbunden sind – wie sollen Naturwesen ihre Verpflichtungen wahrnehmen können?

Die erste Frage ist schnell beantwortet. Damit Vertretungsvollmachten nicht missbraucht werden, braucht es Kontrollen, wie man sie auch bei den Unternehmen kennt. Das Problem liegt weniger darin, dass nicht bekannt ist, wie solche Kontrollmechanismen aufzubauen sind – es liegt viel eher an der konkreten Um-

setzung. Auch die besten Kontrollmechanismen können nicht alle Missbräuche verhindern. Was allerdings lediglich Ansporn dazu sein sollte, die Kontrollmechanismen zu optimieren.

Auch die zweite Frage stellt mit etwas Fantasie keine Probleme. So kann ein Fluss, indem er Rechte vergeben lässt (etwa zur Nutzung für die Schifffahrt oder für die Energieproduktion), Einkommen generieren, um damit Verpflichtungen nachzukommen: zum Beispiel Prämien für Haftpflichtversicherungen bezahlen, um Schäden zu vergüten.

Und was ist mit den Gletschern? Grundsätzliche Probleme wären keine auszumachen. Trotzdem konnten sich Naturwesen bis heute nur in Einzelfällen wie in den Beispielen aus Neuseeland Persönlichkeitsrechte erkämpfen. Doch die Idee ist inzwischen auch in der Schweiz angekommen. Lisa Mazzone, damals noch Nationalrätin der Grünen aus Genf (heute Ständerätin), reichte 2017 ein Postulat ein, in dem sie verlangte, es sei abzuklären, ob die Gletscher in der Schweiz mit einer Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden könnten.

Der Bundesrat hält, wenig überraschend, nichts von dieser Idee. An diesem Punkt wird die Machtlosigkeit rechtloser Wesen offensichtlich. Weder

«Tupua»-Gesetz, das die Ansprüche des Flusses und damit auch jene der Maori-Stämme regelt. Das Aussergewöhnliche daran ist, dass das Rechts- und Beziehungsverständnis der Maori übernommen wurde. Das Parlament erklärte den Whanganui nicht einfach zum Schutzgebiet, ihm wurde eine eigene Rechtspersönlichkeit zugesprochen.

Der Unterschied von Schutz und Recht Warum ist das von Bedeutung, über den Einzelfall hinaus? Warum genügt es nicht, den Fluss oder andere Naturwesen einfach unter Schutz zu stellen (was heute der Regelfall ist)? Was steckt hinter dem Begriff der «Rechtspersönlichkeit» – warum ist sie derart wichtig?

Zwischen blossem Schutz und einer eigenen Rechtspersönlichkeit besteht ein zentraler Unterschied. Dieser lässt sich nur begreifen, wenn man sich kurz damit auseinandersetzt, wie unser Rechtssystem funktioniert. Es bietet nämlich nur jenen echten Schutz, die über eine «Rechtspersönlichkeit» verfügen. Als Rechtsperson definiert eine Rechtsordnung jene Subjekte, die das Rechtssystem in Anspruch nehmen dürfen. Nur eine Rechtsperson kann Klage erheben, ein Gericht anrufen oder sich auf Grundrechte berufen. Wer hingegen keine Rechtspersönlichkeit hat, wer also kein Rechtssubjekt ist, darf nicht um seine Rechte kämpfen. Deshalb fordert der deutsche Rechtsprofessor Jens Kersten als einer unter vielen: «Die Verfassung des Anthropozän sollte die Natur als ein Rechtssubjekt begreifen, das seine Rechte selbstständig einfordern, einklagen und durchsetzen kann.» Doch ob und welche Naturwesen diese Rechtspersönlichkeit haben sollen, ist ein politischer Entscheid – ein Entscheid, der von den Machtverhältnissen geprägt ist. Das Schweizer Rechtssystem unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen. Natürliche Personen sind Menschen. Zu den juristischen Personen gehören sogenannte Sachgesamtheiten (etwa eine Stiftung) sowie verselbständigte Personenvereinigungen wie beispielsweise Vereine oder Aktiengesellschaften.



Nicht nur Menschen haben Rechte. Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen, ihre Interessen vertreten. Warum aber bleiben Natur und Tiere davon ausgeschlossen? Ein Essay von Markus Schärli

Auch arme Menschen, die keine Steuern bezahlen, nehmen an Abstimmungen und Wahlen teil. Frauen haben die gleichen Rechte wie Männer. Kinder dürfen nicht zur Arbeit gezwungen werden. Und sie haben Anspruch auf Schulbildung. Die Sklaverei ist verboten. Das sind doch lauter Selbstverständlichkeiten, würden die meisten jetzt sagen. Drehen wir das Rad der Geschichte jedoch um nur 300 Jahre zurück, kann von Selbstverständlichkeit keine Rede mehr sein.

Jedes Recht muss mühselig errungen werden, bevor es selbstverständlich wird. Rechte zu haben, war ein Kampf – und bleibt ein Kampf. Heute stellt sich die Frage: Ist es gerecht, dass nur menschliche Wesen über Rechte verfügen? Was gilt für nicht-menschliche Existenzen? Für das Schwein oder den Fluss, den Baum oder den Gletscher? Wie wir der Natur und den Naturwesen begegnen, hat viel damit zu tun, wie wir unsere rechtliche Beziehung zu ihnen verstehen und definieren. Das zeigt sich exemplarisch im Fall des neuseeländischen Flusses Whanganui.

So lässt sich der Berg Taranaki von acht Maori-Stämmen aus seinem Gebiet vertreten, welche ihn seit jeher als Familienmitglied betrachten. Denn inzwischen ist der Whanganui-Fluss in Neuseeland kein Einzelfall mehr. Auch dem Taranaki wurde die Rechtspersönlichkeit zugesprochen. Für die Verbindung einer nichtmenschlichen mit einer menschlichen Rechtsperson wurde vom französischen Soziologen und Philosophen Bruno Latour der Begriff der «hybriden Persönlichkeit» geprägt. Wie immer diese hybriden Persönlichkeiten ausgestaltet werden, es stellen sich stets folgende zwei Fragen:

Wie kann sichergestellt und kontrolliert werden, dass die Vertreterinnen nicht die eigenen Interessen wahrnehmen, sondern jene der Naturwesen?

Wenn man davon ausgeht, dass Rechte auch mit Pflichten verbunden sind – wie sollen Naturwesen ihre Verpflichtungen wahrnehmen können?

Für das Volk der Maori sind Eigentumsbeziehungen gegenüber der Natur fremd – so, wie wir sie in unserem Gesellschaftssystem definiert haben. Gerrard Albert, Sprecher eines Maori-Stamms, der am Whanganui lebt, formuliert es so: «Wir behandeln den Fluss wie einen Bruder oder eine Schwester, wie Vater oder Mutter. Er hat Rechte, so wie du und ich. (...) Der Fluss gehört nicht uns, wir gehören dem Fluss.»

Allerdings lag dieses Rechtsverständnis der Maori schon 1880 in diametralem Widerspruch zum Verständnis der britischen Krone, in deren Namen der Fluss wirtschaftlich ausgebaut wurde. Ökologische und kulturelle Werte wurden zerstört, und ein über hundert-jähriger Kampf der Maori-Stämme um ihre physische und metaphysische Beziehung zum Fluss begann. Rund 140 Jahre später, im Jahr 2017, verabschiedete das neuseeländische Parlament das «Te Awa Tupua»-Gesetz, das die Ansprüche des Flusses und damit auch jene der Maori-Stämme regelt. Das Aussergewöhnliche daran ist, dass das Rechts- und Beziehungsverständnis der Maori übernommen wurde. Das Parlament erklärte den Whanganui nicht einfach zum Schutzgebiet, ihm wurde eine eigene Rechtspersönlichkeit zugesprochen.

Der Unterschied von Schutz und Recht Warum ist das von Bedeutung, über den Einzelfall hinaus? Warum genügt es nicht, den Fluss oder andere Naturwesen einfach unter Schutz zu stellen (was heute der Regelfall ist)?

Die erste Frage ist schnell beantwortet. Damit Vertretungsvollmachten nicht missbraucht werden, braucht es Kontrollen, wie man sie auch bei den Unternehmen kennt. Das Problem liegt weniger darin, dass nicht bekannt ist, wie solche Kontrollmechanismen aufzubauen sind – es liegt viel eher an der konkreten Umsetzung. Auch die besten Kontrollmechanismen können nicht alle Missbräuche verhindern. Was allerdings lediglich Ansporn dazu sein sollte, die Kontrollmechanismen zu optimieren.

Auch die zweite Frage stellt mit etwas Fantasie keine Probleme. So kann ein Fluss, indem er Rechte vergeben lässt (etwa zur Nutzung für die Schifffahrt oder für die Energieproduktion), Einkommen generieren, um damit Verpflichtungen nachzukommen: zum Beispiel Prämien für Haftpflichtversicherungen bezahlen, um Schäden zu vergüten. Und was ist mit den Gletschern?

Nicht nur Menschen haben Rechte. Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen, ihre Interessen vertreten. Warum aber bleiben Natur und Tiere davon ausgeschlossen? Ein Essay von Markus Schärli

Auch arme Menschen, die keine Steuern bezahlen, nehmen an Abstimmungen und Wahlen teil. Frauen haben die gleichen Rechte wie Männer. Kinder dürfen nicht zur Arbeit gezwungen werden. Und sie haben Anspruch auf Schulbildung. Die Sklaverei ist verboten. Das sind doch lauter Selbstverständlichkeiten, würden die meisten jetzt sagen. Drehen wir das Rad der Geschichte jedoch um nur 300 Jahre zurück, kann von Selbstverständlichkeit keine Rede mehr sein.

Jedes Recht muss mühselig errungen werden, bevor es selbstverständlich wird. Rechte zu haben, war ein Kampf – und bleibt ein Kampf. Heute stellt sich die Frage: Ist es gerecht, dass nur menschliche Wesen über Rechte verfügen? Was gilt für nicht-menschliche Existenzen? Für das Schwein oder den Fluss, den Baum oder den Gletscher? Wie wir der Natur und den Naturwesen begegnen, hat viel damit zu tun, wie wir unsere rechtliche Beziehung zu ihnen verstehen und definieren. Das zeigt sich exemplarisch im Fall des neuseeländischen Flusses Whanganui.

So lässt sich der Berg Taranaki von acht Maori-Stämmen aus seinem Gebiet vertreten, welche ihn seit jeher als Familienmitglied betrachten. Denn inzwischen ist der Whanganui-Fluss in Neuseeland kein Einzelfall mehr. Auch dem Taranaki wurde die Rechtspersönlichkeit zugesprochen. Für die Verbindung einer nichtmenschlichen mit einer menschlichen Rechtsperson wurde vom französischen Soziologen und Philosophen Bruno Latour der Begriff der «hybriden Persönlichkeit» geprägt. Wie immer diese hybriden Persönlichkeiten ausgestaltet werden, es stellen sich stets folgende zwei Fragen: Wie kann sichergestellt und kontrolliert werden, dass die Vertreterinnen nicht die eigenen Interessen wahrnehmen, sondern jene der Naturwesen? Wenn man davon ausgeht, dass Rechte auch mit Pflichten verbunden sind – wie sollen Naturwesen ihre Verpflichtungen wahrnehmen können? Die erste Frage ist schnell beantwortet. Damit Vertretungsvollmachten nicht missbraucht werden, braucht es Kontrollen, wie man sie auch bei den Unternehmen kennt. Das Problem liegt weniger darin, dass nicht bekannt ist, wie solche Kontrollmechanismen aufzubauen sind – es liegt viel eher an der konkreten Umsetzung. Auch die

Für das Volk der Maori sind Eigentumsbeziehungen gegenüber der Natur fremd – so, wie wir sie in unserem Gesellschaftssystem definiert haben. Gerrard Albert, Sprecher eines Maori-Stamms, der am Whanganui lebt, formuliert es so: «Wir behandeln den Fluss wie einen Bruder oder eine Schwester, wie Vater oder Mutter. Er hat Rechte, so wie du und ich. (...) Der Fluss gehört nicht uns, wir gehören dem Fluss.»

Allerdings lag dieses Rechtsverständnis der Maori schon 1880 in diametralem Widerspruch zum Verständnis der britischen Krone, in deren Namen der Fluss wirtschaftlich ausgebaut wurde. Ökologische und kulturelle Werte wurden zerstört, und ein über hundert-jähriger Kampf der Maori-Stämme um ihre physische und metaphysische Beziehung zum Fluss begann. Rund 140 Jahre später, im Jahr 2017, verabschiedete das neuseeländische Parlament das «Te Awa Tupua»-Gesetz, das die Ansprüche des Flusses und damit auch jene der Maori-Stämme regelt. Das Aussergewöhnliche daran ist, dass das Rechts- und Beziehungsverständnis der Maori übernommen wurde. Das Parlament erklärte den Whanganui nicht einfach zum Schutzgebiet, ihm wurde eine eigene Rechtspersönlichkeit zugesprochen.

Der Unterschied von Schutz und Recht Warum ist das von Bedeutung, über den Einzelfall hinaus? Warum genügt es nicht, den Fluss oder andere Naturwesen einfach unter Schutz zu stellen (was heute der Regelfall ist)?

besten Kontrollmechanismen können nicht alle Missbräuche verhindern. Was allerdings lediglich Ansporn dazu sein sollte, die Kontrollmechanismen zu optimieren. Auch die zweite Frage stellt mit etwas Fantasie keine Probleme. So kann ein Fluss, indem er Rechte vergeben lässt (etwa zur Nutzung für die Schifffahrt oder für die Energieproduktion), Einkommen generieren, um damit Verpflichtungen nachzukommen: zum Beispiel Prämien für Haftpflichtversicherungen bezahlen, um Schäden zu vergüten. Und was ist mit den Gletschern? Grundsätzliche Probleme wären keine auszumachen. Trotzdem konnten sich Naturwesen bis heute nur in Einzelfällen wie in den Beispielen aus Neuseeland Persönlichkeitsrechte erkämpfen. Doch die Idee ist inzwischen auch in der Schweiz angekommen. Lisa Mazzone, damals noch Nationalrätin der Grünen aus Genf (heute Ständerätin), reichte 2017 ein Postulat ein, in dem sie verlangte, es sei abzuklären, ob die Gletscher in der Schweiz mit einer Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden könnten. Der Bundesrat hält, wenig überraschend, nichts von dieser Idee. An diesem Punkt wird die Machtlosigkeit rechtloser Wesen offen-

Nicht nur Menschen haben Rechte. Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen, ihre Interessen vertreten. Warum aber bleiben Natur und Tiere davon ausgeschlossen? Ein Essay von Markus Schärli

Auch arme Menschen, die keine Steuern bezahlen, nehmen an Abstimmungen und Wahlen teil. Frauen haben die gleichen Rechte wie Männer. Kinder dürfen nicht zur Arbeit gezwungen werden. Und sie haben Anspruch auf Schulbildung. Die Sklaverei ist verboten. Das sind doch lauter Selbstverständlichkeiten, würden die meisten jetzt sagen. Drehen wir das Rad der Geschichte jedoch um nur 300 Jahre zurück, kann von Selbstverständlichkeit keine Rede mehr sein.

Jedes Recht muss mühselig errungen werden, bevor es selbstverständlich wird. Rechte zu haben, war ein Kampf – und bleibt ein Kampf. Heute stellt sich die Frage: Ist es gerecht, dass nur menschliche Wesen über Rechte verfügen? Was gilt für nicht-menschliche Existenzen? Für das Schwein oder den Fluss, den Baum oder den Gletscher?

Wie wir der Natur und den Naturwesen begegnen, hat viel damit zu tun, wie wir unsere rechtliche Beziehung zu ihnen verstehen und definieren. Das zeigt sich exemplarisch im Fall des neuseeländischen Flusses Whanganui.

Für das Volk der Maori sind Eigentumsbeziehungen gegenüber der Natur fremd – so, wie wir sie in unserem Gesellschaftssystem definiert haben. Gerrard Albert, Sprecher eines Maori-Stammes, der am Whanganui lebt, formuliert es so: «Wir behandeln den Fluss wie einen Bruder oder eine Schwester, wie Vater oder Mutter. Er hat Rechte, so wie du und ich. (...) Der Fluss gehört nicht uns, wir gehören dem Fluss.»

Allerdings lag dieses Rechtsverständnis der Maori schon 1880 in diametralen Widerspruch zum Verständnis der britischen Krone, in deren Namen der Fluss wirtschaftlich ausgebeutet wurde. Ökologische und kulturelle Werte wurden zerstört, und ein über hundert-jähriger Kampf der Maori-Stämme um ihre physische und metaphysische Beziehung zum Fluss begann. Rund 140 Jahre später, im Jahr 2017, verabschiedete das neuseeländische Parlament das «To Awa Tupua»-Gesetz, das die Ansprüche des Flusses und damit auch jene der Maori-Stämme regelt. Das Aussergewöhnliche daran ist, dass das Rechts- und Beziehungsverständnis der Maori übernommen wurde. Das Parlament erklärte den Whanganui nicht einfach zum Schutzgebiet, ihm wurde eine eigene Rechtspersönlichkeit zugesprochen. Der Unterschied von Schutz und Recht? Warum ist das von Bedeutung, über den Einzelfall hinaus? Warum genügt es nicht, den Fluss oder andere Naturwesen einfach unter Schutz zu stellen (was heute der Regelfall ist)?

Was steckt hinter dem Begriff der «Rechtspersönlichkeit» – warum ist sie derart wichtig? Zwischen blossem Schutz und einer eigenen Rechtspersönlichkeit besteht ein zentraler Unterschied. Dieser lässt sich nur begreifen, wenn man sich kurz damit auseinandersetzt, wie unser Rechtssystem funktioniert. Es bietet nämlich nur jenen echten Schutz, die über eine «Rechtspersönlichkeit» verfügen. Als Rechtsperson definiert eine Rechtsordnung jene Subjekte, die das Rechtssystem in Anspruch nehmen dürfen. Nur eine Rechtsperson

kann Klage erheben, ein Gericht anrufen oder sich auf Grundrechte berufen. Wer hingegen keine Rechtspersönlichkeit hat, wer also kein Rechtssubjekt ist, darf nicht um seine Rechte kämpfen. Deshalb fordert der deutsche Rechtsprofessor Jens Kersten als einer unter vielen: «Die Verfassung des Anthropozän sollte die Natur als ein Rechtssubjekt begreifen, das seine Rechte selbstständig einfordern, einklagen und durchsetzen kann.» Doch ob und welche Naturwesen diese Rechtspersönlichkeit haben sollen, ist ein politischer Entscheid – ein Entscheid, der von den Machtverhältnissen geprägt ist. Das Schweizer Rechtssystem unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen. Natürliche Personen sind Menschen.

Zu den juristischen Personen gehören sogenannte Sachgesamtheiten (etwa eine Stiftung) sowie verselbständigte Personenvereinigungen wie beispielsweise Vereine oder Aktiengesellschaften.

Kann sich ein Fluss vor Gericht verteidigen? Eine Person des Rechts zu sein, ist somit ein künstliches Konstrukt. Deshalb kann auch ein Vermögen in Form einer Stiftung gegen jene klagen, die es schädigen. Oder es kann eingeklagt werden für Schäden, die es verursacht hat. Das Vermögen kann auch Verträge abschliessen. Den Naturwesen hingegen nicht nur Menschen haben Rechte. Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen, ihre Interessen vertreten. Warum aber bleiben Natur und Tiere davon ausgeschlossen?

Auch arme Menschen, die keine Steuern bezahlen, nehmen an Abstimmungen und Wahlen teil. Frauen haben die gleichen Rechte wie Männer. Kinder dürfen nicht zur Arbeit gezwungen werden. Und sie haben Anspruch auf Schulbildung. Die Sklaverei ist verboten. Das sind doch lauter Selbstverständlichkeiten, würden die meisten jetzt sagen. Drehen wir das Rad der Geschichte jedoch um nur 300 Jahre zurück, kann von Selbstverständlichkeit keine Rede mehr sein. Jedes Recht muss mühselig errungen werden, bevor es selbstverständlich wird. Rechte zu haben, war ein Kampf – und bleibt ein Kampf.

So lässt sich der Berg Taranaki von acht Maori-Stämmen aus seinem Gebiet vertreten, welche ihn seit jeher als Familienmitglied betrachten. Denn inzwischen ist der Whanganui-Fluss in Neuseeland kein Einzelfall mehr. Auch dem Taranaki wurde die Rechtspersönlichkeit zugesprochen. Für die Verbindung einer nichtmenschlichen mit einer menschlichen Rechtsperson wurde vom französischen Soziologen und Philosophen Bruno Latour der Begriff der «hybriden Persönlichkeit» geprägt. Wie immer diese hybriden Persönlichkeiten ausgestaltet werden, es stellen sich stets folgende zwei Fragen: Wie kann sichergestellt und kontrolliert werden, dass die Vertreterinnen nicht die eigenen Interessen wahrnehmen, sondern jene der Naturwesen? Wenn man davon ausgeht, dass Rechte auch mit Pflichten verbunden sind – wie sollen Naturwesen ihre Verpflichtungen wahrnehmen können? Die erste Frage ist schnell beantwortet. Damit Vertretungsvollmachten aufzubauen sind – es liegt viel eher an der konkreten Umsetzung. Auch die



<p>Nicht nur Menschen haben Rechte. Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen, ihre Interessen vertreten. Warum aber bleiben Natur und Tiere davon ausgeschlossen? Ein Essay von Markus Schärli</p> <p>Auch arme Menschen, die keine Steuern bezahlen, nehmen an Abstimmungen und Wahlen teil. Frauen haben die gleichen Rechte wie Männer. Kinder dürfen nicht zur Arbeit gezwungen werden. Und sie haben Anspruch auf Schulbildung. Die Sklaverei ist verboten. Das sind doch lauter Selbstverständlichkeiten, würden die meisten jetzt sagen. Drehen wir das Rad der Geschichte jedoch um nur 300 Jahre zurück, kann von Selbstverständlichkeit keine Rede mehr sein.</p> <p>Jedes Recht muss mühselig errungen werden, bevor es selbstverständlich wird. Rechte zu haben, war ein Kampf – und bleibt ein Kampf. Heute stellt sich die Frage: Ist es gerecht, dass nur menschliche Wesen über Rechte verfügen? Was gilt für nicht-menschliche Existenzen? Für das Schwein oder den Fluss, den Baum oder den Gletscher?</p> <p>Wie wir der Natur und den Naturwesen begegnen, hat viel damit zu tun, wie wir unsere rechtliche Beziehung zu ihnen verstehen und definieren. Das zeigt sich exemplarisch im Fall des neuseeländischen Flusses Whanganui.</p>			<p>Für das Volk der Maori sind Eigentumsbeziehungen gegenüber der Natur fremd – so, wie wir sie in unserem Gesellschaftssystem definiert haben. Gerrard Albert, Sprecher eines Maori-Stamms, der am Whanganui lebt, formuliert es so: «Wir behandeln den Fluss wie einen Bruder oder eine Schwester, wie Vater oder Mutter. Er hat Rechte, so wie du und ich. (...) Der Fluss gehört nicht uns, wir gehören dem Fluss.»</p> <p>Allerdings lag dieses Rechtsverständnis der Maori schon 1880 in diametralen Widerspruch zum Verständnis der britischen Krone, in deren Namen der Fluss wirtschaftlich ausgebeutet wurde. Ökologische und kulturelle Werte wurden zerstört, und ein über hundert-jähriger Kampf der Maori-Stämme um ihre physische und metaphysische Beziehung zum Fluss begann. Rund 140 Jahre später, im Jahr 2017, verabschiedete das neuseeländische Parlament das «Te Awa Tupua»-Gesetz, das die Ansprüche des Flusses und damit auch jene der Maori-Stämme regelt. Das Aussergewöhnliche daran ist, dass das Rechts- und Beziehungsverständnis der Maori übernommen wurde. Das Parlament erklärte den Whanganui nicht einfach zum Schutzgebiet, ihm wurde eine eigene Rechtspersönlichkeit zugesprochen. Der Unterschied von Schutz und Recht? Warum ist das von Bedeutung, über den Einzelfall hinaus? Warum genügt es nicht, den Fluss oder andere Naturwesen einfach unter Schutz zu stellen (was heute der Regelfall ist)?</p>	<p>Was steckt hinter dem Begriff der «Rechtspersönlichkeit» – warum ist sie derart wichtig? Zwischen blossem Schutz und einer eigenen Rechtspersönlichkeit besteht ein zentraler Unterschied. Dieser lässt sich nur begreifen, wenn man sich kurz damit auseinandersetzt, wie unser Rechtssystem funktioniert. Es bietet nämlich nur jenen echten Schutz, die über eine «Rechtspersönlichkeit» verfügen. Als Rechtsperson definiert eine Rechtsordnung jene Subjekte, die das Rechtssystem in Anspruch nehmen dürfen. Nur eine Rechtsperson kann Klage erheben, ein Gericht anrufen oder sich auf Grundrechte berufen. Wer hingegen keine Rechtspersönlichkeit hat, wer also kein Rechtssubjekt ist, darf nicht um seine Rechte kämpfen. Deshalb fordert der deutsche Rechtsprofessor Jens Kersten als einer unter vielen: «Die Verfassung des Anthropozän sollte die Natur als ein Rechtssubjekt begreifen, das seine Rechte selbstständig einfordern, einklagen und durchsetzen kann.» Doch ob und welche Naturwesen diese Rechtspersönlichkeit haben sollen, ist ein politischer Entscheid – ein Entscheid, der von den Machtverhältnissen geprägt ist. Das Schweizer Rechtssystem unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen. Natürliche Personen sind Menschen.</p>	<p>Zu den juristischen Personen gehören sogenannte Sachgesamtheiten (etwa eine Stiftung) sowie verselbständigte Personenvereinigungen wie beispielsweise Vereine oder Aktiengesellschaften.</p> <p>Kann sich ein Fluss vor Gericht verteidigen? Eine Person des Rechts zu sein, ist somit ein künstliches Konstrukt. Deshalb kann auch ein Vermögen in Form einer Stiftung gegen jene klagen, die es schädigen. Oder es kann eingeklagt werden für Schäden, die es verursacht hat. Das Vermögen kann auch Verträge abschliessen. Den Naturwesen hingegen nicht nur Menschen haben Rechte. Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen, ihre Interessen vertreten. Warum aber bleiben Natur und Tiere davon ausgeschlossen?</p> <p>Auch arme Menschen, die keine Steuern bezahlen, nehmen an Abstimmungen und Wahlen teil. Frauen haben die gleichen Rechte wie Männer. Kinder dürfen nicht zur Arbeit gezwungen werden. Und sie haben Anspruch auf Schulbildung. Die Sklaverei ist verboten. Das sind doch lauter Selbstverständlichkeiten, würden die meisten jetzt sagen. Drehen wir das Rad der Geschichte jedoch um nur 300 Jahre zurück, kann von Selbstverständlichkeit keine Rede mehr sein. Jedes Recht muss mühselig errungen werden, bevor es selbstverständlich wird. Rechte zu haben, war ein Kampf – und bleibt ein Kampf.</p>			<p>Für die Verbindung einer nichtmenschlichen mit einer menschlichen Rechtsperson wurde vom französischen Soziologen und Philosophen Bruno Latour der Begriff der «hybriden Persönlichkeit» geprägt. Wie immer diese hybriden Persönlichkeiten ausgestaltet werden, es stellen sich stets folgende zwei Fragen: Wie kann sichergestellt und kontrolliert werden, dass die Vertreterinnen nicht die eigenen Interessen wahrnehmen, sondern jene der Naturwesen? Wenn man davon ausgeht, dass Rechte auch mit Pflichten verbunden sind – wie sollen Naturwesen ihre Verpflichtungen wahrnehmen können? Die erste Frage ist schnell beantwortet. Damit Vertretungsvollmachten aufzubauen sind – es liegt viel eher an der konkreten Umsetzung. Auch die</p>
---	--	--	--	--	---	--	--	--

optische Achsen

	<p>Nicht nur Menschen haben Rechte. Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen, ihre Interessen vertreten. Warum aber bleiben Natur und Tiere davon ausgeschlossen? Ein Essay von Markus Schärli</p> <p>Auch arme Menschen, die keine Steuern bezahlen, nehmen an Abstimmungen und Wahlen teil. Frauen haben die gleichen Rechte wie Männer. Kinder dürfen nicht zur Arbeit gezwungen werden. Und sie haben Anspruch auf Schulbildung. Die Sklaverei ist verboten. Das sind doch lauter Selbstverständlichkeiten, würden die meisten jetzt sagen. Drehen wir das Rad der Geschichte jedoch um nur 300 Jahre zurück, kann von Selbstverständlichkeit keine Rede mehr sein.</p> <p>Jedes Recht muss mühselig errungen werden, bevor es selbstverständlich wird. Rechte zu haben, war ein Kampf – und bleibt ein Kampf. Heute stellt sich die Frage: Ist es gerecht, dass nur menschliche Wesen über Rechte verfügen? Was gilt für nicht-menschliche Existenzen? Für das Schwein oder den Fluss, den Baum oder den Gletscher? Wie wir der Natur und den Naturwesen begegnen, hat viel damit zu tun, wie wir unsere rechtliche Beziehung zu ihnen verstehen und definieren. Das zeigt sich exemplarisch im Fall des neuseeländischen Flusses Whanganui.</p>		<p>Für das Volk der Maori sind Eigentumsbeziehungen gegenüber der Natur fremd – so, wie wir sie in unserem Gesellschaftssystem definiert haben. Gerard Albert, Sprecher eines Maori-Stammes, der am Whanganui lebt, formuliert es so: «Wir behandeln den Fluss wie einen Bruder oder eine Schwester, wie Vater oder Mutter. Er hat Rechte, so wie du und ich. (...) Der Fluss gehört nicht uns, wir gehören dem Fluss.»</p> <p>Allerdings lag dieses Rechtsverständnis der Maori schon 1880 in diametralem Widerspruch zum Verständnis der britischen Krone, in deren Namen der Fluss wirtschaftlich ausgebeutet wurde. Ökologische und kulturelle Werte wurden zerstört, und ein über hundert-jähriger Kampf der Maori-Stämme um ihre physische und metaphysische Beziehung zum Fluss begann. Rund 140 Jahre später, im Jahr 2017, verabschiedete das neuseeländische Parlament das «Te Awa Tupua»-Gesetz, das die Ansprüche des Flusses und damit auch jene der Maori-Stämme regelt. Das Aussergewöhnliche daran ist, dass das Rechts- und Beziehungsverständnis der Maori übernommen wurde. Das Parlament erklärte den Whanganui nicht einfach zum Schutzgebiet, ihm wurde eine eigene Rechtspersönlichkeit zugesprochen. Der Unterschied von Schutz und Recht? Warum ist das von Bedeutung, über den Einzelfall hinaus? Warum genügt es nicht, den Fluss oder andere Naturwesen einfach unter Schutz zu stellen (was heute der Regelfall ist)?</p>
<p>besten Kontrollmechanismen können nicht alle Missbräuche verhindern. Was allerdings lediglich Ansporn dazu sein sollte, die Kontrollmechanismen zu optimieren.</p> <p>Auch die zweite Frage stellt mit etwas Fantasie keine Probleme. So kann ein Fluss, indem er Rechte vergeben lässt (etwa zur Nutzung für die Schifffahrt oder für die Energieproduktion), Einkommen generieren, um damit Verpflichtungen nachzukommen: zum Beispiel Prämien für Haftpflichtversicherungen bezahlen, um Schäden zu vergüten.</p> <p>Und was ist mit den Gletschern? Grundsätzliche Probleme wären keine auszumachen. Trotzdem konnten sich Naturwesen bis heute nur in Einzelfällen wie in den Beispielen aus Neuseeland Persönlichkeitsrechte erkämpfen. Doch die Idee ist inzwischen auch in der Schweiz angekommen. Lisa Mazzone, damals noch Nationalrätin der Grünen aus Genf (heute Ständerätin), reichte 2017 ein Postulat ein, in dem</p>			<p>sie verlangte, es sei abzuklären, ob die Gletscher in der Schweiz mit einer Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden könnten.</p> <p>Der Bundesrat hält, wenig überraschend, nichts von dieser Idee. An diesem Punkt wird die Machtlosigkeit rechtloser Wesen offensichtlich. Weder ein Gletscher noch ein Schwein können innerhalb des Rechtssystems für eigene Persönlichkeitsrechte kämpfen – denn um dafür kämpfen zu können, müsste man die Rechte bereits haben.</p> <p>Die Publizistin und Politikwissenschaftlerin Hannah Arendt (1906–1975) beschreibt diese Machtlosigkeit in aller Klarheit. Sie hält aus der Sicht rechtloser Menschen fest, was es bedeutet, wenn Rechte vorenthalten werden, und fordert deshalb ein Recht auf Rechte; «das Recht, niemals ausgeschlossen So lässt sich der Berg Taranaki von acht Maori-Stämmen aus seinem Gebiet vertreten, welche ihn seit jeher als Familienmitglied</p>

## Nicht nur Menschen haben Rechte.

aufzubauen sind – es liegt viel eher an der konkreten Umsetzung. Auch die besten Kontrollmechanismen können nicht alle Missbräuche verhindern. Was allerdings lediglich Ansporn dazu sein sollte, die Kontrollmechanismen zu optimieren.

Auch die zweite Frage stellt mit etwas Fantasie keine Probleme. So kann ein Fluss, indem er Rechte vergeben lässt (etwa zur Nutzung für die Schifffahrt oder für die Energieproduktion), Einkommen generieren, um damit Verpflichtungen nachzukommen: zum Beispiel Prämien für Haftpflichtversicherungen bezahlen, um Schäden zu vergüten.

Und was ist mit den Gletschern? Grundsätzliche Probleme wären keine auszumachen. Trotzdem konnten sich Naturwesen bis heute nur in Einzelfällen wie in den Beispielen aus Neuseeland Persönlichkeitsrechte erkämpfen. Doch die Idee ist inzwischen auch in der Schweiz angekommen. Lisa Mazzone, damals noch Nationalrätin der

Nicht nur Menschen haben Rechte. Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen, ihre Interessen vertreten. Warum aber bleiben Natur und Tiere davon ausgeschlossen? Ein Essay von Markus Schärli

Auch arme Menschen, die keine Steuern bezahlen, nehmen an Abstimmungen und Wahlen teil. Frauen haben die gleichen Rechte wie Männer. Kinder dürfen nicht zur Arbeit gezwungen werden. Und sie haben Anspruch auf Schulbildung. Die Sklaverei ist verboten. Das sind doch lauter Selbstverständlichkeiten, würden die meisten jetzt sagen. Drehen wir das Rad der Geschichte jedoch um nur 300 Jahre zurück, kann von Selbstverständlichkeit keine Rede mehr sein.

Jedes Recht muss mühselig errungen werden, bevor es selbstverständlich wird. Rechte zu haben, war ein Kampf – und bleibt ein Kampf. Heute stellt sich die Frage: Ist es gerecht, dass nur menschliche Wesen über Rechte verfügen? Was gilt für nicht-menschliche Existenzen? Für das Schwein oder den Fluss, den Baum oder den Gletscher? Wie wir der Natur und den Naturwesen begegnen, hat viel damit zu tun, wie wir unsere rechtliche Beziehung zu ihnen verstehen und definieren. Das zeigt sich exemplarisch im Fall des neuseeländischen Flusses Whanganui.

## Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen

Grünen aus Genf (heute Ständerätin), reichte 2017 ein Postulat ein, in dem sie verlangte, es sei abzuklären, ob die Gletscher in der Schweiz mit einer Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden könnten.

Der Bundesrat hält, wenig überraschend, nichts von dieser Idee. An diesem Punkt wird die Machtlosigkeit rechtloser Wesen offensichtlich. Weder ein Gletscher noch ein Schwein können innerhalb des Rechtssystems für eigene Persönlichkeitsrechte kämpfen – denn um dafür kämpfen zu können, müsste man die Rechte bereits haben.

Die Publizistin und Politikwissenschaftlerin Hannah Arendt (1906–1975) beschreibt diese Machtlosigkeit in aller Klarheit. Sie hält aus der Sicht rechtloser Menschen fest, was es bedeutet, wenn Rechte vorenthalten werden, und fordert deshalb ein Recht auf Rechte; «das Recht, niemals ausgeschlossen So lässt sich der Berg Taranaki von acht Maori-Stämmen

Für das Volk der Maori sind Eigentumsbeziehungen gegenüber der Natur fremd – so, wie wir sie in unserem Gesellschaftssystem definiert haben. Gerard Albert, Sprecher eines Maori-Stamms, der am Whanganui lebt, formuliert es so: «Wir behandeln den Fluss wie einen Bruder oder eine Schwester, wie Vater oder Mutter. Er hat Rechte, so wie du und ich. (...) Der Fluss gehört nicht uns, wir gehören dem Fluss.»

Allerdings lag dieses Rechtsverständnis der Maori schon 1880 in diametralem Widerspruch zum Verständnis der britischen Krone, in deren Namen der Fluss wirtschaftlich ausgebeutet wurde. Ökologische und kulturelle Werte wurden zerstört, und ein über hundert-jähriger Kampf der Maori-Stämme um ihre physische und metaphysische Beziehung zum Fluss begann. Rund 140 Jahre später, im Jahr 2017, verabschiedete das neuseeländische Parlament das «Te Awa Tupua»-Gesetz, das die Ansprüche des Flusses und damit auch jene der Maori-Stämme regelt. Das Aussergewöhnliche daran ist, dass das Rechts- und Beziehungsverständnis der Maori übernommen wurde. Das Parlament erklärte den Whanganui nicht einfach zum Schutzgebiet, ihm wurde eine eigene Rechtspersönlichkeit zugesprochen. Der Unterschied von Schutz und Recht? Warum ist das von Bedeutung, über den Einzelfall hinaus? Warum genügt es nicht, den Fluss oder andere Naturwesen einfach unter Schutz zu stellen (was heute der Regelfall ist)?



<p><b>Nicht nur Menschen haben Rechte. Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen, ihre Interessen vertreten.</b></p>	<p>So lässt sich der Berg Taranaki von acht Maori-Stämmen aus seinem Gebiet vertreten, welche ihn seit jeher als Familienmitglied betrachten. Denn inzwischen ist der Whanganui-Fluss in Neuseeland kein Einzelfall mehr. Auch dem Taranaki wurde die Rechtspersönlichkeit zugesprochen. Für die Verbindung einer nichtmenschlichen mit einer menschlichen Rechtsperson wurde vom französischen Soziologen und Philosophen Bruno Latour der Begriff der «hybriden Persönlichkeit» geprägt. Wie immer diese hybriden Persönlichkeiten ausgestaltet werden, es stellen sich stets folgende zwei Fragen: Wie kann sichergestellt und kontrolliert werden, dass die Vertreterinnen nicht die eigenen Interessen wahrnehmen, sondern jene der Naturwesen? Wenn man davon ausgeht, dass Rechte auch mit Pflichten verbunden sind – wie sollen Naturwesen ihre Verpflichtungen wahrnehmen können? Die erste Frage ist schnell beantwort-</p>	<p><b>Heute stellt sich die Frage: Ist es gerecht, dass nur menschliche Wesen über Rechte verfügen?</b></p>	<p>Nicht nur Menschen haben Rechte. Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen, ihre Interessen vertreten. Warum aber bleiben Natur und Tiere davon ausgeschlossen? Ein Essay von Markus Schärli</p> <p>Auch arme Menschen, die keine Steuern bezahlen, nehmen an Abstimmungen und Wahlen teil. Frauen haben die gleichen Rechte wie Männer. Kinder dürfen nicht zur Arbeit gezwungen werden. Und sie haben Anspruch auf Schulbildung. Die Sklaverei ist verboten. Das sind doch lauter Selbstverständlichkeiten, würden die meisten jetzt sagen. Drehen wir das Rad der Geschichte jedoch um nur 300 Jahre zurück, kann von Selbstverständlichkeit keine Rede mehr sein.</p> <p>Jedes Recht muss mühselig errungen werden, bevor es selbstverständlich wird. Rechte zu haben, war ein Kampf – und bleibt ein Kampf. Heute stellt sich die Frage: Ist es gerecht, dass nur menschliche Wesen über Rechte verfügen? Was gilt für nicht-menschliche Existenzen? Für das Schwein oder den Fluss, den Baum oder den Gletscher? Wie wir der Natur und den Naturwesen begegnen, hat viel damit zu tun, wie wir unsere rechtliche Beziehung zu ihnen verstehen und definieren. Das zeigt sich exemplarisch im Fall des neuseeländischen Flusses Whanganui.</p>	<p><b>Was gilt für nicht-menschliche Existenzen? Für das Schwein oder den Fluss, den Baum oder den Gletscher?</b></p>
--	---	---	--	---

optische Achsen

<p><b>Bruder</b> Berg und <b>Schwester</b> Schwein Nicht</p>	<p>werden Und sie</p>	<p>nicht <b>Natur</b> und <b>Tiere</b></p>	<p>Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen <b>ihre</b> <b>Interessen</b> <b>vertreten</b></p>		<p>Nicht <b>nur</b> <b>Menschen</b> haben Rechte.</p>
<p>nur Menschen haben Rechte. Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen ihre Interessen vertreten Warum aber bleiben</p>	<p>haben Anspruch auf Schulbildung Die Sklaverei ist</p>	<p>davon ausgeschlossen ?</p>	<p>Warum aber bleiben Natur und Tiere davon ausgeschlossen ? Auch arme Menschen die keine Steuern bezahlen nehmen an</p>		<p>So lässt sich der Berg Taranaki von acht Maori-Stämmen aus seinem Gebiet vertreten, welche ihn seit jeher als Familienmitglied betrachten. Denn inzwischen ist der Whanganui-Fluss in Neuseeland kein Einzelfall mehr. Auch dem Taranaki wurde die Rechtspersönlichkeit zugesprochen. Für die Verbindung einer nichtmenschlichen mit einer menschlichen Rechtsperson wurde vom französischen Soziologen und Philosophen Bruno Latour der Begriff der «hybriden Persönlichkeit» geprägt. Wie immer diese hybriden Persönlichkeiten ausgestaltet werden, es stellen sich stets folgende zwei Fragen: Wie kann sichergestellt und kontrolliert werden, dass die Vertreterinnen nicht die eigenen Interessen wahrnehmen, sondern jene der Naturwesen? Wenn man davon ausgeht, dass Rechte auch mit Pflichten verbunden sind – wie sollen Naturwesen ihre Verpflichtungen wahrnehmen können? Die erste Frage ist schnell beantwort-</p>
<p>bezahlen nehmen an Abstimmungen und Wahlen teil Frauen haben die gleichen Rechte</p>	<p>Das sind doch lauter Bruder Berg und Schwester Schwein</p>	<p>Auch arme Menschen die keine Steuern bezahlen nehmen an Abstimmungen und Wahlen teil Frauen</p>	<p><b>verbieten</b> <b>Steuern</b> Abstimmungen und Wahlen teil <b>Frauen</b> Rechte wie Männer</p>		

Spalten benutzen als vertikale Achsen an denen sich Texte, Wörter, etc ausrichten





## Nicht nur Menschen haben Rechte.

aufzubauen sind – es liegt viel eher an der konkreten Umsetzung. Auch die besten Kontrollmechanismen können nicht alle Missbräuche verhindern. Was allerdings lediglich Ansporn dazu sein sollte, die Kontrollmechanismen zu optimieren.

Auch die zweite Frage stellt mit etwas Fantasie keine Probleme. So kann ein Fluss, indem er Rechte vergeben lässt (etwa zur Nutzung für die Schifffahrt oder für die Energieproduktion), Einkommen generieren, um damit Verpflichtungen nachzukommen: zum Beispiel Prämien für Haftpflichtversicherungen bezahlen, um Schäden zu vergüten.

Und was ist mit den Gletschern? Grundsätzliche Probleme wären keine auszumachen. Trotzdem konnten sich Naturwesen bis heute nur in Einzelfällen wie in den Beispielen aus Neuseeland Persönlichkeitsrechte erkämpfen. Doch die Idee ist inzwischen auch in der Schweiz angekommen. Lisa Mazzzone, damals noch Nationalrätin der

Nicht nur Menschen haben Rechte. Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen, ihre Interessen vertreten. Warum aber bleiben Natur und Tiere davon ausgeschlossen? Ein Essay von Markus Schärli

Auch arme Menschen, die keine Steuern bezahlen, nehmen an Abstimmungen und Wahlen teil. Frauen haben die gleichen Rechte wie Männer. Kinder dürfen nicht zur Arbeit gezwungen werden. Und sie haben Anspruch auf Schulbildung. Die Sklaverei ist verboten. Das sind doch lauter Selbstverständlichkeiten, würden die meisten jetzt sagen. Drehen wir das Rad der Geschichte jedoch um nur 300 Jahre zurück, kann von Selbstverständlichkeit keine Rede mehr sein.

Jedes Recht muss mühselig errungen werden, bevor es selbstverständlich wird. Rechte zu haben, war ein Kampf – und bleibt ein Kampf. Heute stellt sich die Frage: Ist es gerecht, dass nur menschliche Wesen über Rechte verfügen? Was gilt für nichtmenschliche Existenzen? Für das Schwein oder den Fluss, den Baum oder den Gletscher? Wie wir der Natur und den Naturwesen begegnen, hat viel damit zu tun, wie wir unsere rechtliche Beziehung zu ihnen verstehen und definieren. Das zeigt sich exemplarisch im Fall des neuseeländischen Flusses Whanganui.

Für das Volk der Maori sind Eigentumsbeziehungen gegenüber der Natur fremd – so, wie wir sie in unserem Gesellschaftssystem definiert haben. Gerard Albert, Sprecher eines Maori-Stammes, der am Whanganui lebt, formuliert es so: «Wir behandeln den Fluss wie einen Bruder oder eine Schwester, wie Vater oder Mutter. Er hat Rechte, so wie du und ich. (...) Der Fluss gehört nicht uns, wir gehören dem Fluss.»

## Auch Stiftungen und Aktiengesellschaften dürfen ein Gericht anrufen

Grünen aus Genf (heute Ständerätin), reichte 2017 ein Postulat ein, in dem sie verlangte, es sei abzuklären, ob die Gletscher in der Schweiz mit einer Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden könnten.

Der Bundesrat hält, wenig überraschend, nichts von dieser Idee.

An diesem Punkt wird die Machtlosigkeit rechtloser Wesen offensichtlich. Weder ein Gletscher noch ein Schwein können innerhalb des Rechtssystems für eigene Persönlichkeitsrechte kämpfen – denn um dafür kämpfen zu können, müsste man die Rechte bereits haben.

Die Publizistin und Politikwissenschaftlerin Hannah Arendt (1906–1975) beschreibt diese Machtlosigkeit in aller Klarheit. Sie hält aus der Sicht rechtloser Menschen fest, was es bedeutet, wenn Rechte vorenthalten werden, und fordert deshalb ein Recht auf Rechte; «das Recht, niemals ausgeschlossen. So lässt sich der Berg Taranaki von acht Maori-Stämmen

Es müssen nicht immer alle Textelemente am Grundlinienraster ausgerichtet sein. Am meisten Sinn macht es beim Fliesstext.